Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Dokumentation und Feststellung über das Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG

Baugrundstück:	Fraunhofer Str. 50, 09126 Chemnitz
Gemarkung:	Altchemnitz
Flurstück-Nr.:	712/86, 712/78
Entwurfsverfasser:	Ingenieurbüro Ulbricht GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 22, 09648 Mittweida
BImSchG-Antrag:	Errichtung und zum Betrieb einer Schrotthalle und einer Holzlagerung, Az.: 36.31Au32.30.02-602/25

Die Firma GIC GmbH plant am o. g. Standort den Neubau und Betrieb einer Schrotthalle und einer Holzlagerung. Im Detail ist die Errichtung eines multifunktionalen Umschlagplatzes in Form einer Halle für Schrott sowie die Herrichtung einer Lagerfläche für Altholzabfälle auf oben benannten Flurstücken gemäß der Nrn. 8.12.3.2 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV geplant.

Die Gesamtanlage unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungspflicht nach §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den Nrn. 8.12.3.2 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV. Der hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag wurde am 02.07.2025 eingereicht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert am 23.10.2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei 100 t bis weniger als 1500 t, eine

standortbezogene Vorprüfung

durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung durch die Behörde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Liegen hingegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Kommt die Behörde zur Einschätzung, dass solche Umwelteinwirkungen vorliegen, besteht eine UVP-Pflicht. Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG. Auf der Fläche sind des Weiteren keine Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. §12 SächsNatSchG bekannt.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.1.2 verwiesen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.1.2 verwiesen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des direkten Untersuchungsgebiets sind keine geschützten Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, vorhanden.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Auf der Fläche sind keine Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. §12 SächsNatSchG bekannt.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden, womit relevante Auswirkungen auszuschließen sind. Das Vorhaben befindet sich im 1km- Umkreis zum Überschwemmungsgebiet der Chemnitz. Es ist jedoch keine Betroffenheit zu erwarten.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Am Anlagenstandort ist keine Überschreitung einer solchen Umweltqualitätsnorm zu verzeichnen.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Standort befindet sich innerhalb der Stadt Chemnitz, Gemarkung Altchemnitz. Die Stadt Chemnitz ist im Landesentwicklungsplan als zentraler Ort (Oberzentrum) ausgewiesen. Die Stadt hat 251.485 Einwohner, die Fläche beträgt 221,03 km² (Chemnitz) (Stand 31.12.2023). Das nähere Umfeld des Standorts ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt, im Flächennutzungsplan erfolgt die Ausweisung als gewerbliche Baufläche.
Aus den zu erwartenden Beeinträchtigungen zur nächstgelegenen Wohnbebauung lassen sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das geographische Gebiet und die Bevölkerung ableiten. Durch entsprechende Prognosen wurde nachgewiesen, dass die Bevölkerung als Schutzgut nicht erheblich beeinträchtigt wird.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Laut FHH-Atlas befinden sich auf dem Betriebsgelände der Anlage und in direkter Umgebung keine entsprechenden Gebiete, sodass relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich für das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG ergeben haben, die eine vertiefte Prüfung erfordern. Die zweite Prüfstufe ist daher hier nicht erforderlich.

2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der oben aufgeführten relevanten Nummern unter 1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

2.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
2.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
2.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
2.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
2.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
2.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
2.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für das Bauvorhaben wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Neugenehmigung eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Die beteiligten Fachbehörden haben im Rahmen ihrer überschlägigen Vorprüfung festgestellt, dass das Vorhaben gemäß den in der Anlage 3, Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, insofern die in der Genehmigung erteilten Auflagen eingehalten werden.

3. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 30. November 2026 für einen Monat bei der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Friedensplatz 1 in 09111 Chemnitz, Zimmer A014 zugänglich.

Chemnitz, den 13.11.2026

Carina Kühnel
Amtsleiterin
Umweltamt